

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Münster

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 20 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Münster als Untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pumpvorrichtungen aus sonstigen Gewässern gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW im gesamten Gebiet der Stadt Münster wird mit sofortiger Wirkung bis zu dem unter Ziffer 3 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt. Von der Untersagung ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

Anmerkung: Sonstige Gewässer in der Stadt Münster sind Bäche, Flüsse und Seen, mit Ausnahme der Ems und des Dortmund-Ems-Kanals. Die Regelungen zur Beschränkung des Gemeingebrauchs am Aasee durch die Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung bleiben unberührt. Am Hiltruper See als künstliches Gewässer findet kein Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch statt.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 31.10.2026.

Begründung:

Aufgrund eines deutlichen Niederschlagsdefizits in den zurückliegenden 12 Monaten sowie der zunehmenden Trockenheit in den oberen Bodenschichten haben sich in den oberirdischen Gewässern der Stadt Münster sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Der für Fische, Kleinlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserabfluss ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den sonstigen Gewässern mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen verstärkt diese Gefahr erheblich und eine erhebliche Beeinträchtigung ist zu besorgen.

Trotz lokaler Regenfälle sinken die Wasser- und Pegelstände weiterhin, da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken der Wasserstände ist eine weitere Verschlechterung der ökologischen und chemischen Gewässerzustände und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer kann durch die niedrigen Wasserstände und die damit verbundene Reduzierung der Sauerstoffzufuhr bei steigender Wassertemperatur erheblich beeinträchtigt werden. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus Gewässern verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117 Abs. 2 LWG NRW.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind §§ 100 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. §§ 20, 21, 93 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dem WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Zu 1:

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 20 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus Gewässern im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs erforderlich. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Gewässer.

Eine Klage gegen Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Zu 3:

Da nicht abzusehen ist, wer von der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs betroffen ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Die Verfügung wird zunächst basierend auf der aktuellen Wetterprognose bis zum 31.10.2026 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge im Winter, werden die Gewässer im Stadtgebiet Münster dann voraussichtlich ausreichend Wasser führen. Die Untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 31.10.2026 geboten ist.

Nach § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW ist in der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Die Allgemeinverfügung liegt bis zum außer Kraft treten oder ihrer Aufhebung, montags bis donnerstags 8 - 16 Uhr und freitags 8 - 13 Uhr, bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster zur Einsichtnahme öffentlich aus. Im Aushang am Stadthaus 1, Eingang Syndikatsplatz, 48143 Münster hängt das Amtsblatt in der Zeit vom 07.07.2026 bis 21.08.2026 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch digital über <https://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) Klage erhoben werden.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Münster, den 29.07.2026

Der Oberbürgermeister
i.V.

Arno Minas
Dezernent für Wohnungsversorgung, Immobilien und Nachhaltigkeit